

**Ausgabe Nr. 01/2015
vom 29. Januar 2015**

Inhalt

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 218. Sitzung am 20.11.2014)</i>	3
Erhebung von Entgelten für die Erweiterungsfächer im Lehramt <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	4
Ordnung für das Verfahren zur Besetzung von Professuren des Hochschulrats der Universität Osnabrück <i>(Hochschulratsbeschluss in der Sitzung am 14.11.2014)</i>	5
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 213. Sitzung am 17.07.2014)</i>	9
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 21.10.2014)</i>	18
Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Verleihung des Doktorgrades (Dr. rer. pol.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 219. Sitzung am 11.12.2014)</i>	24
Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 219. Sitzung am 11.12.2014)</i>	32
Zweite Änderungssatzung zur Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück vom 01.10.2012	50

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017)

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 218. Sitzung am 20.11.2014 (PB 218/7)

Wintersemester 2016/2017			15 Wochen	Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	Sa	01.10.2016		Herbstferien:	04.10.2016 – 15.10.2016 (2 Wo)
Beginn der LV	Mo	17.10.2016			
			17.10.2016 – 22.10.2016	Einführungswoche	
Weihnachtsferien	Sa-Sa	17.12.2016 – 31.12.2016		Weihnachtsferien:	21.12.2016 – 06.01.2017 (1,5 Wo)
Ende der LV	Sa	11.02.2017			
Semesterende	Fr	31.03.2017			
 Sommersemester 2017			 14 Wochen	 Schulferien Niedersachsen	
Semesterbeginn	Sa	01.04.2017		Osterferien:	10.04.2017 – 22.04.2017 (0 Wo)
Beginn der LV	Mo	03.04.2017		Ostern:	16.04.2017 + 17.04.2017
Ende der LV	Sa	08.07.2017		Sommerferien:	22.06.2017 – 02.08.2017 (3,5 Wo)
Semesterende	Sa	30.09.2017			

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die vorlesungsfrei sind.

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 15.09.2014

**Beschluss aus dem öffentlichen Protokoll der 214. Sitzung des Präsidiums der Universität
Osnabrück am 7. August 2014
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

TOP 12 Erhebung von Entgelten für die Erweiterungsfächer im Lehramt

Das Präsidium genehmigt ein Entgelt für die Erweiterungsstudiengänge „Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen“, „Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen“, „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“, „Erweiterungsfach Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und „Erweiterungsfach Lehramt an Realschulen“ gemäß folgender Regelungen:

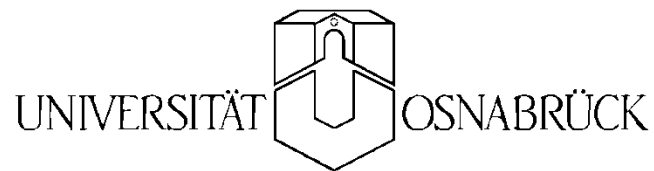
- a) Das zu entrichtende Entgelt für lehramtsbezogene Erweiterungsstudiengänge beträgt 250 EUR pro Semester.
- b) Studierende, die an der Universität Osnabrück parallel in einem Master of Education immatrikuliert sind und die noch keinen Lehrer-Master oder vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, sind von der Zahlung des Entgelts nach Buchstabe a) befreit.

P B 214/9

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Dezernat 5



HOCHSCHULRAT

ORDNUNG
FÜR DAS VERFAHREN ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN

beschlossen durch den Hochschulrat im Umlaufverfahren am 10.02.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 204

Änderungen beschlossen durch den Hochschulrat im Umlaufverfahren am 08.10.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1122

Änderungen beschlossen durch den Hochschulrat in der Sitzung am 14.11.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 5

INHALT:

Präambel	7
§ 1 Formalia.....	7
§ 2 Verfahren bei Nichtherstellung des Einvernehmens	8
§ 3 In-Kraft-Treten; Gültigkeit	8

Präambel

¹§ 48 Absatz 2 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sieht vor, dass das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen kann. ²Im Falle der Übertragung des Berufungsrechts entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung (§ 48 Absatz 2 Satz 5 NHG). ³Mit dieser Ordnung regelt der Hochschulrat das für ihn geltende Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens.

§ 1 Formalia

(1) ¹Nachdem das Präsidium gemäß § 26 Absatz 2 Satz 9 NHG über den Berufungsvorschlag entschieden hat, leitet es den Vorschlag an den Hochschulrat weiter. ²Dem Vorschlag werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Freigabeantrag und Ausschreibungstext;
- tabellarische Übersicht aller Bewerberinnen und Bewerber;
- vollständige Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, über die vergleichende Gutachten eingeholt worden sind, einschließlich
 - Anschreiben
 - Vita
 - Publikationsliste
 - Liste der Lehrveranstaltung
 - Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
- Abschlussbericht;
- Begründung der Reihenfolge;
- Votum der Studierenden;
- Vergleichende Gutachten;
- ggf. Minderheitenvorschläge;
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats;
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Senats bzw. des Ständigen Senatsausschusses für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS);
- Beschluss des Präsidiums.

³Ein Exemplar der Berufungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Hochschulrats aus.

(2) ¹Der Hochschulrat trifft seine Entscheidung über den Berufungsvorschlag in der Regel im schriftlichen Verfahren. ²Hierzu werden alle Unterlagen gleichzeitig übersandt.

(3) ¹Der Hochschulrat bestimmt frühzeitig für jedes Berufungsverfahren eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. ²Die jeweiligen Berichterstatter und die oder der Vorsitzende werden in der Regel drei Wochen vor der Übersendung der Unterlagen über einen bevorstehenden Berufungsvorschlag informiert. ³Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter leitet ihren oder seinen Entscheidungsvorschlag der oder dem Vorsitzenden spätestens sieben Werktagen nach Eingang der Unterlagen zu. ⁴Ist die Berichterstatterin oder der Berichterstatter verhindert, übernimmt die oder der Vorsitzende die Berichterstattung. ⁵Die oder der Vorsitzende leitet den Entscheidungsvorschlag an die übrigen Mitglieder des Hochschulrats weiter.

(4) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats soll seine Entscheidung binnen drei Wochen nach Übersendung der Unterlagen der oder dem Vorsitzenden mitteilen. ²Jedes Mitglied des Hochschulrats kann die mündliche Verhandlung eines Vorschlags im Rahmen einer Telefonkonferenz verlangen. ³Ist der Zeitraum bis zur nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats kürzer als vier Wochen, wird der Berufungsvorschlag statt in einer Telefonkonferenz in der Sitzung behandelt.

(5) ¹In eiligen Fällen übernimmt die oder der Vorsitzende die Berichterstattung und informiert den Hochschulrat. ²Die Frist zur Stellungnahme verkürzt sich auf drei Werktagen. ³Sofern in dieser Zeit keine Stellungnahmen eingehen und kein Mitglied eine mündliche Verhandlung nach Absatz 4 Satz 2 verlangt, kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats für den Hochschulrat Stellung nehmen. ⁴Der Hochschulrat ist hierüber unverzüglich zu informieren.

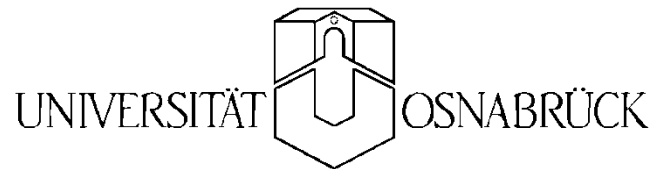
- (6) ¹Der Hochschulrat trifft die Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die oder der Vorsitzende erklärt das Einvernehmen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität.

§ 2 Verfahren bei Nichtherstellung des Einvernehmens

- (1) ¹Hat der Hochschulrat dem Berufungsvorschlag nicht zugestimmt, wird der Vorschlag in einer Sitzung des Hochschulrats behandelt. ²Hierzu kann der Hochschulrat das Präsidium einladen.
- (2) Kann im Folgenden das Einvernehmen hergestellt werden, wird das Berufungsverfahren zwecks Erteilung des Rufs weitergeführt.

§ 3 In-Kraft-Treten; Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie gilt, solange das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf das Präsidium übertragen hat.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„MATHEMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1230

geändert in der

234. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 06.02.2013
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 9

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Zweck der Prüfung	11
§ 3	Hochschulgrad.....	11
§ 4	Prüfungsausschuss	11
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	11
§ 6	Professionalisierungsbereich	15
§ 7	Praktikum/Studienprojekt	15
§ 8	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	16
§ 9	Bachelorarbeit	17
§ 10	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	17
§ 11	In-Kraft-Treten	17

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Mathematik* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Mathematik*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Mathematik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang *Mathematik* verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Mathematik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst die Bereiche Mathematik (105 LP), Informatik (18 LP), Anwendungsfach (30 LP), Professionalisierungsbereich (6 LP) gemäß §6, Praktikum/Studienprojekt (9 LP) gemäß §7 sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.
- (2) ¹**Mathematik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst Module der Mathematik im Pflichtbereich im Umfang von 78 LP und Module der Mathematik aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 27 LP. ²Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs müssen mindestens zwei Module innerhalb der Reinen Mathematik (Module MATH-142 bis MATH-149, MATH-153) gewählt werden.

Identifizier	Modultitel*	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-103	Grundlagen Analysis (Bachelor)	12	18	2	1.+2. Sem.	-
MATH-105	Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9	1	3./5. Sem.	MATH-103
MATH-107	Numerische Mathematik	6	9	1	4./6. Sem	MATH-101 MATH-103
MATH-111	Spezialisierung Mathematik (Bachelor)	12	18	2	5.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-121	Proseminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	3.-6. Sem.	-
MATH-122	Seminar Mathematik (Bachelor)	2	3	1	4.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

Wahlpflichtbereich						
MATH-141	Ergänzung Mathematik (Bachelor)	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-143	Fourieranalysis	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-144	Formalisierung von Wissen	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-145	Funktionentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-146	Körper- und Galoistheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-147	Topologie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-148	Zahlentheorie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-149	Codierungstheorie und Kryptographie	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-150	Signal- und Bildverarbeitung	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-151	Statistik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-152	Versicherungsmathematik	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103
MATH-153	Analysis III	6	9	1	3.-6. Sem.	MATH-101 MATH-103

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargelegt.

- (3) **Informatik:** Das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* umfasst Module der Informatik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von 18 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
INF-INFA	Informatik A	6	9	1	1./3. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
INF-INFB	Informatik B	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA
INF-INFC	Informatik C	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA
INF-INFD	Informatik D	6	9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA

- (4) ¹**Anwendungsfach:** Es ist eines der Anwendungsfächer Angewandte Systemwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Cognitive Science, Geoinformatik, Informatik, Physik oder Volkswirtschaftslehre zu wählen. ²Es sind mindestens 30 LP nachzuweisen. ³Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Mathematik sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht. ⁴Die jeweils gewählten Module können nicht gleichzeitig als Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule in den Bereichen Mathematik oder Informatik angerechnet werden.

Angewandte Systemwissenschaft:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)	4	6	1	1./3. Sem.	-
ASW-201 oder ASW-301	Daten und Modelle (BSc) oder Regelbasierte Modelle (BSc)	4	6	1	2.-5. Sem.	ASW-101
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft (BSc)	2	3	1	3./5. Sem.	-
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)	6	9	1	4./6. Sem.	ASW-101, ASW-201
Wahlpflichtbereich						
ASW-501	Partizipative Modellierung (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-101
ASW-502	Geographische Informationssysteme (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	-
ASW-503	Gleichungsbasierte Modelle II	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-401
ASW-506	Umweltsystemanalyse (BSc)	4	6	1	4.-6. Sem.	ASW-101 ASW-201 ASW-401

Betriebswirtschaftslehre:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
WIWI-MaB1	Management B I	3-6	5	1	1./3. Sem.	-
WIWI-AcB1a	Accounting B Ia	4	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-AcB1b	Accounting B Ib	3-4	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-MaB2a	Management B IIa	4	5	1	3./5. Sem.	-
WIWI-MaB2b	Management B IIb	4	5	1	3./5. Sem.	-
	Proseminar	2	5	1	4.-6. Sem.	-

Cognitive Science: ¹Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP in drei Teilgebieten aus dem Lehrangebot des Cognitive Science Bachelorprogramms zu wählen. ²Nicht genannte Teilgebiete/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden. ³Für alle Veranstaltungen sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse Voraussetzung.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Computerlinguistik						
KOGW-PM-CL	Computerlinguistik (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
Kognitive (Neuro-)Psychologie						
KOGW-PM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Pflichtmodul)	4	8	1	1.-5. Sem.	-
KOGW-WPM-KNP	Kognitive (Neuro-)Psychologie (Wahlpflichtmodul)	4	8	1-2	2.-6. Sem.	KOGW-PM-KNP

Künstliche Intelligenz						
KOGW-PM-KI	Künstliche Intelligenz (Pflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	-
Neurowissenschaft						
KOGW-PM-NW	Neurowissenschaft (Pflichtmodul)	4	8	2	1.-5. Sem.	-
Philosophie des Geistes und der Kognition						
KOGW-PM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Pflichtmodul)	4	10	1	2.-6. Sem.	-
KOGW-WPM-PHIL	Philosophie des Geistes und der Kognition (Wahlpflichtmodul)	4	8	1	2.-6. Sem.	KOGW-PM-PHIL

Geoinformatik:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1.-4. Sem.	-
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2.-6. Sem.	-
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3.-6. Sem.	GINF-B03
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
	Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von mindestens 6 LP.	2	3	1	4.-6. Sem.	GINF-B01 GINF-B03

Informatik: ¹Das Anwendungsfach Informatik umfasst Module der Informatik im Pflichtbereich im Umfang von 9 LP, Module aus dem Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von 18 LP und Module aus dem Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von mindestens 3 LP. ²Die gewählten Module dürfen nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich Informatik (siehe §5 (3)) gewählt worden sein.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
INF-BPPR	Informatik-Programmierpraktikum	4	6	1	2.-6. Sem.	INF-INFA
INF-BAS1	Informatik –Seminar 1	2	3	1	2.-6. Sem.	INF-INFA
Wahlpflichtbereich 1						
INF-INFB	Informatik B	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INFC	Informatik C	6	9	1	2.-6. Sem.	-
INF-INFD	Informatik D	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich 2						
	Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik im Umfang von mindestens 3 LP.	2-6	3-9	1	2.-6. Sem.	INF-INFA

Physik: Nicht genannte Module/Veranstaltungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Mathematik gewählt werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
PHY-EP-1	Experimentalphysik 1	6	9	1	1.-5. Sem.	-
PHY-EP-2	Experimentalphysik 2	6	9	1	2.-6. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
PHY-LP-1 oder PHY-PL	Laborversuche zur Physik 1 oder Projektlabor zur Physik	4	6	1	2.-6. Sem.	-
PHY-LP-2	Laborversuche zur Physik 2	4	6	1	3.-5. Sem.	Laborversuche zur Physik 1
PHY-TP-1	Theoretische Physik 1	6	9	1	2.-6. Sem.	-

Volkswirtschaftslehre:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
WIWI-EcB1	Economics B I	4	5	1	1./3. Sem.	-
WIWI-EcB2	Economics B II	7	10	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-EcB4	Economics B IV	2-3	5	1	2.-6. Sem.	-
WIWI-MeB3	Methoden B III	3-4	5	1	2.-6. Sem.	-
	Proseminar	2	5	1	4.-6. Sem.	-

- (5) ¹Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen der jeweiligen Lehreinheit. ²In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Mathematik mit Zustimmung der jeweiligen Lehreinheit davon abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Professionalisierungsbereich

- (1) ¹Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* sind 6 LP für den Erwerb von fachspezifischen Schlüsselkompetenzen nachzuweisen. ²Der Nachweis kann erbracht werden durch entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen am Fachbereich Mathematik/Informatik, durch Belegung einer oder mehrerer Veranstaltungen im Modell „4 Schritte“, durch andere Veranstaltungen im allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich oder durch Leistungen im Anwendungsfach, die über den Pflichtumfang von 30 LP hinausgehen. ³Aus dem Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich dürfen nicht mehr als 4 LP eingebracht werden.
- (2) ¹Gemäß Absatz 1 bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik auch speziell ausgewiesene Veranstaltungen für den Erwerb von Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich an. ²Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und in welcher Form bzw. mit welchen Leistungen der Nachweis erworben werden kann.
- (3) Die Nachweise im Rahmen des Professionalisierungsbereichs werden nicht benotet.

§ 7 Praktikum/Studienprojekt

- (1) Für das Studium des Bachelorstudiengangs *Mathematik* ist ein Praktikum oder ein Studienprojekt im Rahmen von 9 LP zu absolvieren.
- (2) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.

- (3) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Mathematik in Forschung, Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennenlernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Mathematik bezogenen Berufen erhalten. ³Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ⁴Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Mathematik vorzulegen.
- (4) ¹Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 270 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) und wird in der Regel mit 9 LP bestätigt. ²Die Studierenden können das Studienprojekt frühestens nach dem vierten Fachsemester absolvieren.
- (5) ¹Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem Teilgebiet der Mathematik, die Fähigkeit ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten und grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet zu erwerben. ²Mögliche Studienprojektsbereiche sind die einzelnen Arbeitsgruppen des Faches Mathematik. ³Über darüber hinausgehende Studienprojektsbereiche entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (6) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Mathematik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss Mathematik gestellt werden. ²Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik. ²Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
- mindestens mit Modulen verbundenen studienbegleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von 120 LP mit Anwendungsbereich bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm *Mathematik* eingeschrieben ist.
- ³Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Mathematik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9 Bachelorarbeit

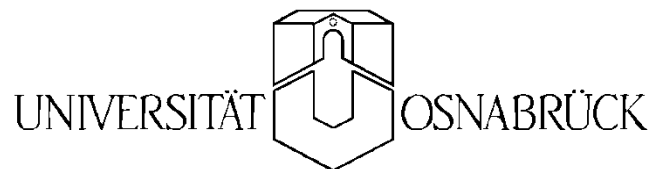
- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Mathematik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die nach Absatz 2 berechneten Noten der folgenden Studienanteile ein:
 - Studienanteil Mathematik: Alle benoteten Module im Bereich Mathematik gemäß § 5 Absatz 2.
 - Studienanteil Informatik: Alle benoteten Module im Bereich Informatik gemäß § 5 Absatz 3.
 - Studienanteil Anwendungsfach: Alle benoteten Module im gewählten Anwendungsfach gemäß § 5 Absatz 4.
- (2) ¹Die Note jedes Studienanteils errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß § 5 (Absatz 2, Absatz 3 bzw. Absatz 4) erfolgreich zu absolvieren sind. ³Bei der errechneten Note jedes Studienanteils werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Studienanteile und der Note für die Bachelorarbeit. ²Dabei gehen die Noten der Studienanteile sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 5 Absatz 1 festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „KUNST UND KOMMUNIKATION“

beschlossen in der

256. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 10.07.2013
befürwortet in der 107. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.07.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 21.10.2014, Az.: 27.5-74509-90
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 18

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	20
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	20
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	21
§ 4	Zulassungsverfahren	21
§ 5	Auswahlkommission	22
§ 6	Auswahlgespräch	22
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	23
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	23
§ 9	In-Kraft-Treten	23

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 30. Oktober 2013 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „KUNST UND KOMMUNIKATION“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „KUNST UND KOMMUNIKATION“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Kunst oder Kunstpädagogik von mindestens 6 Semestern im Umfang von mindestens 60 LP bzw. einen vergleichbaren akademischen Abschluss im Ausland oder ein mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt mit dem Fach Bildende Kunst nachweist, oder
 - b) • an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, und die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 6 nachweist.
- (2) ¹Die Auswahlkommission kann nach Einzelfallprüfung akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen im Umfang von mindestens 40 LP als gleichwertig anerkennen. ²In diesem Fall hat die Bewerberin oder Bewerber zusätzlich die besondere künstlerische Befähigung gemäß Absatz 6 nachzuweisen. ³Dabei kann vorhandene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. ⁴Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 3 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. ²Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

- (6) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung richtet sich nach den Vorgaben der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie im 2-Fächer-Bachelor für die Lehreinheit Kunst/Kunstpädagogik der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „KUNST UND KOMMUNIKATION“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07 für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 1, Satz 2 i.d.R. durch die Vorlage eines Diploma Supplements sowie ggf. Nachweise nach § 2 Absätze 4, 5 und 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 3 und 4 wird eine Rangliste gebildet. ³50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. ⁴50% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 3 und 4, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint | |
| in sehr hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| in hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| in weniger hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für das jeweilige Wintersemester nicht bis zum 31.12., für das jeweilige Sommersemester nicht bis zum 30.06. eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet. ²Deren Mitglieder wählt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Fachs Kunst/Kunstpädagogik.
- (2) ¹Sie setzt sich zusammen aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachgebiets Kunst/Kunstpädagogik, und insgesamt vier hauptamtlich Lehrenden aus den Bereichen Fachdidaktik, künstlerische Fachpraxis sowie Fachwissenschaft. ²Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ³Den Vorsitz der Kommission führt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachgebiets. ⁴An den Sitzungen können zwei Vertreter der Studierenden, die von der Fachschaft Kunst benannt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist,
 - b) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet der Fachkonferenz des Fachs Kunst/ Kunstpädagogik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch bezieht sich auf die
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sowie auf das Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches Kunst.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von Februar bis März für das Sommersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

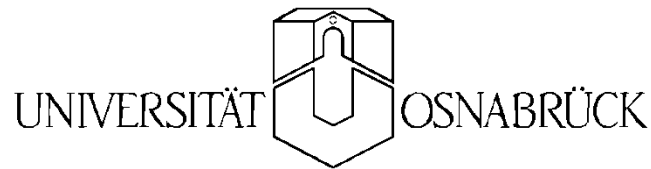
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. .
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, sowie die bereits in anderen anerkannten Studiengängen erbrachten Leistungen. ²Bei gleichem Ergebnis entscheidet die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

FÜR DIE VERLEIHUNG DES DOKTORGRADES

(DR. RER. POL.)

Neufassung beschlossen in der 205. und 209. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 07.07.2010 und 09.02.2011
befürwortet in der 31. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 20.10.2010
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2011 vom 31.03.2011, S. 141

Änderungen (§§ 4, 6, 7, 11, 12) beschlossen in der 230. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften am 04.06.2014
befürwortet in der 41. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(FNK) am 23.07.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 24

INHALT:

§ 1	Zweck und Art der Prüfung	26
§ 2	Promotionsausschuss	26
§ 3	Prüfende	26
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen	26
§ 5	Ablehnung als Doktorand oder Doktorandin	27
§ 6	Zulassung zum Promotionsverfahren	27
§ 7	Annahme und Bewertung der Dissertation	28
§ 8	Prüfungsausschuss	28
§ 9	Disputation	28
§ 10	Gesamtergebnis	29
§ 11	Veröffentlichung der Dissertation	29
§ 12	Vollzug der Promotion	29
§ 13	Akteneinsicht, Widerspruchsrecht	30
§ 14	Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades	30
§ 15	Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion	30
§ 16	Übergangsbestimmungen	30
§ 17	In-Kraft-Treten	30

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer Dissertation und einer Disputation.
- (2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Arbeit sein. ²Dissertation und Disputation müssen die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen. ³Eine kumulative Dissertation ist möglich.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) ¹Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, wenn für sie nach dieser Ordnung nicht der Dekan oder die Dekanin oder der Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Alle abschließenden Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und gegebenenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen und habilitierten Mitglieder der Universität an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. ²Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin. ³Die Vertretung der Ausschussmitglieder bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Promotionsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 3 Prüfende

- (1) ¹Prüfende im Promotionsverfahren sind – soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht – die Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen sowie hauptamtlichen Privatdozenten und Privatdozentinnen der Universität. ²Der Promotionsausschuss kann im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professoren, Professorinnen, Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen sowie nicht hauptamtlich tätige Privatdozenten und Privatdozentinnen mit ihrem Einverständnis zu Prüfenden bestellen.
- (2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen können auch nach ihrem Ausscheiden zu Prüfenden der Doktoranden und Doktorandinnen bestellt werden, die sie betreut haben.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen einen auswärtigen Referenten oder eine auswärtige Referentin bestellen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Wer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine wirtschaftswissenschaftliche Master- oder Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, kann zum Promotionsverfahren zugelassen werden. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule eine gleichwertige wissenschaftliche Abschlussprüfung abgelegt haben, sowie Bewerber und Bewerberinnen, die eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können – ggf. unter Auflagen – zugelassen werden.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die im Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachweisen. ²Liegt ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches Studium nicht vor, können Studienzeiten und Studienleistungen bestimmt werden, die im Einzelfall noch zu erbringen sind.
- (3) ¹Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer die wissenschaftliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. ²In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines Privatdozenten oder einer Privatdozentin Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

- (4) ¹Notwendige Bedingung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Betreuungszusage eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines hauptamtlichen Privatdozenten oder einer hauptamtlichen Privatdozentin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Die Betreuung kann auch durch eine Professorin oder einen Professor der Universität übernommen werden, die oder der durch Beschluss des Fachbereichsrats am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kooptiert wurde.

§ 5 Ablehnung als Doktorand oder Doktorandin

Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zum Promotionsverfahren ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften stammt, das an dem Fachbereich nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat dem Dekan oder der Dekanin ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) ¹die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in vierfacher Ausfertigung zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung, dass die Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben wurden. ²Wurden Teile der Arbeit mit Koautoren oder Koautorinnen verfasst, sind die Namen und Beiträge der Koautoren und Koautorinnen in der Erklärung auszuführen. ³Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über;
 - b) im Falle einer kumulativen Dissertation zusätzlich eine einleitende Übersicht in vierfacher Ausfertigung;
 - c) die Bestätigung einer der in § 4 Abs. 4 genannten Personen, dass er oder sie die Dissertation betreut hat;
 - d) gegebenenfalls ein Vorschlag für die Bestellung der Referenten und Referentinnen und der Prüfenden;
 - e) die Hochschulzugangsberechtigung;
 - f) Prüfungszeugnisse über abgelegte Hochschulprüfungen gemäß § 4;
 - g) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers oder der Bewerberin mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber oder die Bewerberin ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;
 - h) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - i) eine Bescheinigung des Betreuers oder der Betreuerin über die erfolgreiche Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium sowie der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einer weiteren Veranstaltung für Doktoranden und Doktorandinnen;
 - j) ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums oder der Nachweis der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 - k) eine Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatern oder anderen Personen) in Anspruch genommen wurde und niemand von dem Bewerber oder der Bewerberin geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten hat, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 4 und 5 müssen erfüllt sein.
- (4) Von dem Erfordernis nach Absatz 2 Buchst. i kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen absehen.
- (5) ¹Der Dekan oder die Dekanin prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung nach § 4 Abs. 1 Satz 1. ²In den übrigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung und über ggf. noch zu erbringende Leistungen.

- (6) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, wie dem Dekan oder der Dekanin noch nicht alle Dissertationsgutachten vorliegen.

§ 7 Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem in § 3 genannten Personenkreis zwei Referenten oder Referentinnen für die Dissertation. ²In begründeten Ausnahmefällen können drei Referenten oder Referentinnen bestellt werden. ³Ein Referent oder eine Referentin soll der Betreuer oder die Betreuerin gemäß § 4 Abs. 4 sein. ⁴Mindestens ein Referent oder eine Referentin muss eine der in § 4 Abs. 4 genannten Personen sein. ⁵§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶In begründeten Fällen kann ein auswärtiger Referent oder eine auswärtige Referentin bestellt werden.
- (2) ¹Wählt der Kandidat oder die Kandidatin die kumulative Dissertation, so sind mindestens drei Beiträge vorzulegen, die in einem begutachteten Publikationsorgan publikationsfähig sein müssen. ²Die Publikationsfähigkeit wird durch die Referenten und Referentinnen beurteilt. ³Die wissenschaftliche Qualität der Beiträge wird zur Benotung der Dissertation herangezogen. ⁴Die Beiträge können bereits veröffentlicht sein.
- (3) ¹Liegen die Gutachten der Referenten und Referentinnen vor, so gibt der Dekan oder die Dekanin allen Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs Gelegenheit, binnen angemessener Frist zur Dissertation und zu den Gutachten Stellung zu nehmen. ²Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und soll in der Vorlesungszeit liegen.
- (4) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Referenten und Referentinnen die Annahme befürworten und keine ablehnende Stellungnahme nach Absatz 3 vorliegt. ²Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. ³Er kann hierzu das Gutachten eines weiteren Referenten oder einer weiteren Referentin einholen.
- (5) ¹Lehnen die Referenten und Referentinnen oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Von der Ablehnung werden die deutschen Hochschulen mit dem Recht zur Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften benachrichtigt.
- (6) ¹Jeder die Annahme befürwortende Referent und jede die Annahme befürwortende Referentin erteilt der Dissertation eine der Noten summa cum laude, magna cum laude, cum laude oder rite. ²Zur differenzierten Bewertung können die Zusätze plus oder minus vergeben werden (ausgenommen summa cum laude plus und rite minus).

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und Referentinnen und einem weiteren Mitglied aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis, das den Vorsitz führt. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, hauptamtliche Privatdozenten oder hauptamtliche Privatdozentinnen der Universität Osnabrück sein.

§ 9 Disputation

- (1) ¹Die Disputation erstreckt sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. ²Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die Disputation wird durch einen Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin eingeleitet. ²Der Vortrag soll nicht länger als 30 Minuten dauern. ³Danach haben zunächst nur die Prüfenden und der Doktorand oder die Doktorandin Rederecht. ⁴Nach spätestens weiteren 30 Minuten dürfen sich auch die übrigen Anwesenden an der Diskussion beteiligen und Fragen an den Doktoranden oder die Doktorandin stellen. ⁵Die Disputation soll insgesamt maximal 90 Minuten dauern.
- (3) ¹Im Anschluss beschließt der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der Disputation. ²Er vergibt eine der in § 7 Abs. 6 genannten Noten oder im Falle des Nichtbestehens die Note „non rite“. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

- (4) Über die Gegenstände der Disputation und ihr Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Wurde die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Wird sie nicht innerhalb von zwölf Monaten wiederholt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10 Gesamtergebnis

- (1) ¹Im Anschluss an die Disputation berät und beschließt der Prüfungsausschuss auf Grund der Gutachten über die Dissertation und des Ergebnisses der Disputation über das Gesamtergebnis und verkündet es dem Bewerber oder der Bewerberin. ²Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Promotion erfolgt mit einer der in § 7 Abs. 6 genannten Noten.
- (2) Über den Beschluss nach Absatz 1 und die Verkündung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation in einer von den Gutachtern und Gutachterinnen genehmigten Fassung zu veröffentlichen. ²Lehnt einer der Gutachter oder Gutachterinnen die Genehmigung ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Genehmigung. ³Die Veröffentlichungsfrist kann der Dekan oder die Dekanin in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag verlängern.
- (2) 1 Von der Dissertation sind drei Exemplare unentgeltlich dem Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und sechs Exemplare unentgeltlich der Universitätsbibliothek abzuliefern. 2 Die Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. ³Außerdem ist die Dissertation auf einem der folgenden Wege zu veröffentlichen:
 - a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Ablieferung von mindestens weiteren 40 gebundenen Exemplaren,
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger,
 - d) den Nachweis einer Veröffentlichung in einem begutachteten Publikationsorgan.
- (3) ¹In den Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie in den Fällen a) und b) ist die Dissertation auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück". ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans oder der Dekanin und der Referenten und Referentinnen sowie der Tag der Disputation anzugeben. ³Wird die Dissertation gemäß c) oder d) veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück beruht.
- (4) ¹Wird eine kumulative Dissertation gewählt, kann die Veröffentlichung der einzelnen Beiträge auch in verschiedenen begutachteten Publikationsorganen erfolgen. ²In den Pflichtexemplaren gemäß Abs. 2 Satz 1 sowie den Veröffentlichungen gemäß a), b) oder c) ist die einleitende Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. b den Beiträgen voranzustellen. ³Wird die Dissertation ganz oder teilweise gemäß d) publiziert, ist die einleitende Zusammenfassung zusammen mit den nicht in begutachteten Publikationsorganen veröffentlichten Beiträgen und den Quellenangaben der in begutachteten Publikationsorganen publizierten Teile gemäß a) oder b) zu veröffentlichen.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Veröffentlichung der Dissertation vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber oder die Bewerberin das Recht zur Führung des Doktorgrades.

- (2) ¹Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Dekan oder von der Dekanin unterschrieben. ²Sie trägt das Datum der Disputation.
- (3) Das Recht zur Führung des Doktorgrades kann zugesprochen werden, wenn die Veröffentlichung der Dissertation nachweislich innerhalb eines Jahres gewährleistet oder die Dissertation zur Veröffentlichung in begutachteten Publikationsorganen angenommen worden ist.

§ 13 Akteneinsicht, Widerspruchsrecht

- (1) ¹Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat das Recht, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation bzw. nach dem Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation die eigene Promotionsakte persönlich einzusehen. ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der Dekan oder die Dekanin.
- (2) ¹Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Dekan oder bei der Dekanin eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Prüfungsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

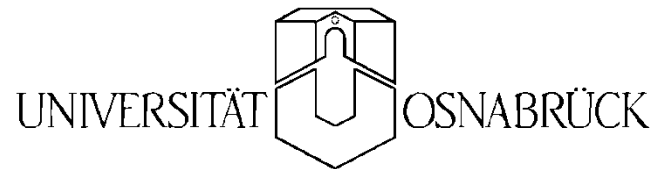
- (1) ¹Als Ausdruck seiner Verbundenheit kann der Fachbereich den von ihm Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. ²In einer Laudatio gibt der Fachbereich den wissenschaftlichen und öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) ¹Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). ²Zum Ehrendoktor kann ernannt werden, wer hervorragende, die Wirtschaftswissenschaften fördernde Leistungen aufzuweisen hat.
- (3) ¹Vorschläge für Ehrungen sind an den Dekan oder die Dekanin zu richten und eingehend zu begründen. ²Vorschlagsberechtigt sind die dem Fachbereich als Mitglieder angehörenden Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, hauptamtlichen Privatdozenten und hauptamtlichen Privatdozentinnen. ³Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können noch nach der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 02.07.1984 promovieren.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung eine schriftliche Betreuungszusage eines Professors oder einer Professorin, eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin oder eines hauptamtlichen Privatdozenten oder einer hauptamtlichen Privatdozentin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorliegt, können mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin innerhalb von drei Jahren nach der in Absatz 1 genannten Ordnung promovieren.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS RECHTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung beschlossen in der 229. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am
11.06.2014

befürwortet in der 41. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
am 23.07.2014

genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 32

I N H A L T :

I. Promotion und Promotionsorgane	35
§ 1 Doktorgrad.....	35
§ 2 Ehrenpromotion.....	35
§ 3 Zuständige Organe.....	35
II. Voraussetzungen für die Promotion	35
§ 4 Qualifizierte juristische Staatsprüfung und ausländischer Studienabschluss	35
§ 5 Andere inländische Studienabschlüsse	35
III. Annahme und Zulassung.....	36
§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	36
§ 7 Betreuungsverhältnis.....	36
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren	37
§ 9 Zulassungsentscheidung	37
IV. Dissertation	38
§ 10 Allgemeine Anforderungen.....	38
§ 11 Sprache	38
§ 12 Berichterstatterinnen und Berichterstatter.....	38
§ 13 Gutachten.....	39
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation.....	39
§ 15 Bewertung der Dissertation	39
§ 16 Einsichtsrecht	40
V. Mündliche Prüfung.....	40
§ 17 Zweck und Form der mündlichen Prüfung	40
§ 18 Prüfungskommission	40
§ 19 Ablauf der mündlichen Prüfung.....	41
§ 20 Bewertung der mündlichen Prüfung.....	41
§ 21 Gesamtbewertung der Promotion	41
VI. Veröffentlichung der Dissertation.....	41
§ 22 Veröffentlichungspflicht	41
§ 23 Revisionsschein	42
VII. Verleihung und Entziehung des Doktorgrades	42
§ 24 Vollzug der Promotion	42
§ 25 Vollzug der Ehrenpromotion.....	42
§ 26 Fehlverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers.....	43

VIII. Promotion in gemeinsamer Betreuung	43
§ 27	43
IX. Inkrafttreten.....	44
§ 28	44
Anlagen	45
Anlage 1.....	45
Anlage 2.....	46
Anlage 3.....	48
Anlage 4.....	49

I. Promotion und Promotionsorgane

§ 1 Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin der Rechte oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) auf Grund einer Prüfung.

§ 2 Ehrenpromotion

Für besondere Verdienste auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses (§ 3).

§ 3 Zuständige Organe

- (1) ¹Der Fachbereich setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. ²Ihre Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat. ³Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ³Der Promotionsausschuss kann seine Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird für den Fall, dass sie oder er die Betreuerin oder der Betreuer der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten. ²Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 14 Abs. 1 und 19 Abs. 1.

II. Voraussetzungen für die Promotion

§ 4 Qualifizierte juristische Staatsprüfung und ausländischer Studienabschluss

- (1) ¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen einer juristischen Staatsprüfung bzw. einer Ersten Juristischen Prüfung mit einem gehobenen Prädikat (vollbefriedigend) und die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar voraus. ²Von diesen Erfordernissen kann der Promotionsausschuss auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischem Studienabschluss können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie den überdurchschnittlich erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Universität nachweisen und dieser mit dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität vergleichbar ist.

§ 5 Andere inländische Studienabschlüsse

- (1) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Masterstudiengang, einen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiengang an einer Universität mit gehobenem Prädikat (gut) abgeschlossen hat und ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachweisen kann.
- (2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen juristischen Diplom- oder Masterstudiengang an einer sonstigen deutschen Hochschule mit der dort bestmöglichen Note abgeschlossen hat und ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachweisen kann.
- (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss.

III. Annahme und Zulassung

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt aus dem Kreis der zur Berichterstattung berechtigten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs eine Betreuerin oder einen Betreuer aus, die oder der bereit ist, sie als Doktorandin oder ihn als Doktoranden anzunehmen. ²Eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor des Fachbereichs darf eine Betreuungszusage nur erteilen, wenn eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor des Fachbereichs zuvor seine Bereitschaft zur Zweitbegutachtung der Dissertation erklärt hat.
- (2) ¹Über den Antrag auf Annahme zur Promotion entscheidet die Dekanin oder der Dekan schriftlich. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über einen zur Promotion berechtigenden Studienabschluss (§§ 4 und 5);
 2. die schriftliche Betreuungszusage (Abs. 1);
 3. der Arbeitstitel des Dissertationsvorhabens;
 4. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsanträge
 5. ein ausgefüllter Doktorandenbogen mit Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 1).
- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen. ²Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn er auf ein Dissertationsvorhaben zielt, das bereits Gegenstand eines erfolglosen Promotionsverfahrens an einer deutschen Hochschule war. ³Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionsprüfung mit einem anderen Dissertationsvorhaben an einer deutschen Hochschule nicht bestanden hat. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Annahmeentscheidung dient als Grundlage für die Immatrikulation der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 7 Betreuungsverhältnis

- (1) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Doktorandin oder den Doktoranden bei Bedarf während des gesamten Verfahrens zu beraten.
- (2) ¹Die Betreuung beginnt mit der Unterstützung bei der Auswahl und Eingrenzung des Dissertationsthemas. ²Im Gespräch soll geklärt werden, welcher Zeitraum für die Abfassung der Dissertation vorzusehen ist; dabei sind der Schwierigkeitsgrad des Themas, die für das Projekt verfügbare Arbeitszeit und seine Finanzierungsgrundlage einzubeziehen. ³Der Inhalt des planenden Betreuungsgesprächs kann in einem Protokoll festgehalten werden, zum Beispiel in einem Individuellen Entwicklungsplan (IDP).
- (3) Die Promovierenden und die Betreuenden verpflichten sich mit der Aufnahme des Betreuungsverhältnisses zur Einhaltung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis. Als Richtlinien können insoweit die Leitsätze dienen, welche die Vereinigungen der Staats- und Zivilrechtslehrer beschlossen haben, ergänzend die entsprechenden Leitlinien der Universität Osnabrück.
- (4) ¹Die Betreuung begleitet den Arbeitsfortschritt der oder des Promovierenden, insbesondere durch das Angebot von Statusbesprechungen oder durch Einladung zu Doktorandenseminaren. ²Im Laufe der Betreuung kann ein früherer Zeitplan für die Dissertation aktualisiert oder erstmals ein Zeitplan vereinbart werden. ³Werden Zeitpläne oder zeitliche Verabredungen mehrfach nicht eingehalten oder wird die Vereinbarung eines angemessenen Zeitplans von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgelehnt, so kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis beenden.
- (5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis nur aus wichtigem Grund beenden; Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

- (6) ¹Betreuende, welche die Universität Osnabrück verlassen haben, dürfen eine hier übernommene Betreuung drei weitere Jahre fortsetzen. ²Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer auf unabsehbare Zeit an der Betreuung gehindert, so bemüht sich der Fachbereich, die Betreuung in andere Hände zu legen.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Fachbereich schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. zwei gleichlautende Exemplare der Dissertation (in Maschinschrift),
 2. die gleichlautende elektronische Fassung der Dissertation, erstellt mit einem üblichen Textverarbeitungsprogramm, sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass der Fachbereich die Einhaltung der Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis überprüfen kann und dass zu diesem Zweck die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung der Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann;
 3. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 4. Übungsscheine, Seminarscheine und Prüfungszeugnisse, soweit sie dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen dienen,
 5. ein Führungszeugnis (§ 30 Abs. 1 BZRG), das nicht älter als drei Monate ist;
 6. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Promotionsprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.
- (3) Dem Zulassungsantrag ist außerdem eine Versicherung folgenden Wortlauts beizufügen:
- "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Ich habe keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen und werde dies auch während des Promotionsverfahrens nicht tun."
- (4) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder den eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs als Doktorandin oder Doktoranden angenommen hat, als sie/er noch einer anderen Universität angehörte, kann die Dekanin oder der Dekan die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Universität ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

§ 9 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan schriftlich.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen der §§ 4, 5 nicht erfüllt sind und die Annahmeentscheidung nach § 6 nicht entgegensteht;
 2. das Betreuungsverhältnis beendet wurde (§ 7 Abs. 4 und 5) oder im Fall des § 7 Abs. 6 keine Betreuerin und kein Betreuer zur Verfügung steht;
 3. die gemäß § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorliegen;
 4. die Dissertation nach der Annahmeentscheidung (§ 6 Abs. 2) Gegenstand eines erfolglosen Promotionsverfahrens an einer deutschen Hochschule war.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
1. das Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers einen Eintrag enthält;
 2. der Inhalt der nach § 8 Abs. 3 abgegebenen Versicherung nicht der Wahrheit entspricht;
 3. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 4 nicht erfüllt sind.

- (4) Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihr oder ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren zugegangen oder die Dissertation nicht begutachtet worden ist. ²In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

IV. Dissertation

§ 10 Allgemeine Anforderungen

- (1) ¹Die Dissertation muss eine vertiefte, selbständige wissenschaftliche Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers sein. ²Sie kann in Teilen bereits veröffentlichte Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten, sofern die gesamte Dissertation darüber hinausgehende wissenschaftliche Erkenntnisse ausweist.
- (2) ¹Das Thema der Dissertation ist aus einem Teilgebiet der Rechtswissenschaft zu wählen. ²§ 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 11 Sprache

- (1) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein.
- (2) ¹Auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers kann der Dekan oder die Dekanin in begründeten Ausnahmefällen die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten. ²In diesem Fall ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache anzufügen.

§ 12 Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Dissertation. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Professorin oder ein Professor einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestimmt werden. ³Zur zweiten Berichterstatterin oder zum zweiten Berichterstatter kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestimmt werden, die oder der in dem Semester, in dem das Promotionsverfahren durchgeführt wird, zur Professurvertretung am Fachbereich bestellt ist. ⁴Für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bleibt § 6 Abs. 1 Satz 2 unberührt.
- (2) Zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter können auch ehemalige Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bis zu drei Jahre nach ihrem Fortgang sowie im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren bestimmt werden.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu bestellen. ²Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter soll bis zu ihrer oder seiner Bestellung nicht mit der Doktorandin oder dem Doktoranden in Ko-Autorenschaft publiziert haben; ggf. kann die Dekanin oder der Dekan eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter bestellen.
- (4) Berührt die Dissertation ein anderes Fach oder eine andere Rechtsordnung, so kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor des entsprechenden Fachbereichs der Universität Osnabrück, einer anderen deutschen Universität oder einer ausländischen Universität um einen Mitbericht über die Dissertation bitten.

§ 13 Gutachten

- (1) ¹Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter erstattet ein Gutachten über die Dissertation und schlägt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung vor. ²Mit dem Vorschlag auf Annahme der Dissertation ist ein Vorschlag für die Benotung der Arbeit (§ 15 Abs. 1) zu verbinden. ³Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter kann zudem Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor ihrer Veröffentlichung (§ 22) zu erfüllen sind. ⁴Die Notenvorschläge sind der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (2) Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter erstellt ihr bzw. sein Gutachten in angemessener Zeit, möglichst innerhalb von drei Monaten.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann im Einverständnis mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und der Bewerberin oder dem Bewerber das Verfahren für einen Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreiten soll, aussetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Dissertation zu überarbeiten. ²Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden. ³Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) ¹Haben beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so veranlasst die Dekanin oder der Dekan, dass die Arbeit mit beiden Gutachten sowie ggf. mit einem Drittgutachten (§ 12 Abs. 3) oder einem Mitbericht (§ 12 Abs. 4) für die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt wird. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs das Ergebnis der Begutachtung mit und weist auf die Auslegung hin.
- (2) Jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs kann innerhalb der Auslegungsfrist mit einer schriftlichen Begründung Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach Ablauf der Auslegungsfrist über die Annahme der Arbeit und setzt ihre Benotung nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 fest. ²Die Arbeit ist abzulehnen, wenn zwei Berichterstatter oder Berichterstatterinnen ihre Ablehnung vorgeschlagen haben.
- (4) ¹Schlägt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung vor und ändern die Berichterstatterinnen und Berichterstatter ihre Vorschläge nicht, so ersucht der Promotionsausschuss eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs oder einer anderen deutschen Universität um eine weitere Begutachtung. ²Ergibt sich nunmehr, dass zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorschlagen, so ist nach Abs. 1 bis 3 zu verfahren. ³Ergibt sich, dass zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen, so ist die Arbeit abzulehnen, sofern nicht die abweichende Berichterstatterin oder der abweichende Berichterstatter die Entscheidung des Promotionsausschusses anruft. ⁴Der Promotionsausschuss kann die Arbeit als Promotionsleistung annehmen und die Bewertung im Rahmen von § 15 Abs. 1 selbst festlegen.
- (5) ¹Wird gemäß Abs. 2 Einspruch erhoben, so beschließt der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Vor einer Ablehnung holt er ein weiteres Gutachten ein.
- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Benotung der Dissertation richtet sich nach folgendem Bewertungsschema:
 - summa cum laude (ausgezeichnet): 0 bis 0,4
 - magna cum laude (sehr gut): 0,5 bis 1,4
 - cum laude (gut): 1,5 bis 2,4

satis bene (befriedigend): 2,5 bis 3,4
rite (ausreichend): 3,5 bis 4,0
insuffizienter: 4,1 bis 5,0.

²Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Weichen die Benotungsvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab und ändern die Berichterstatterinnen und Berichterstatter ihre Vorschläge nicht, so ist nach § 14 Abs. 4 Satz 1 zu verfahren. ²Das Drittgutachten ist in die Notenbildung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

§ 16 Einsichtsrecht

¹Die eingereichten Dissertationsexemplare und die elektronische Fassung der Dissertation verbleiben mit den Gutachten bei den Fachbereichsakten. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. ³Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt. ⁴Der Bewerberin oder dem Bewerber sind nach der mündlichen Prüfung auf Wunsch die Gutachten in Abschrift auszuhändigen.

V. Mündliche Prüfung

§ 17 Zweck und Form der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber gründliche rechtswissenschaftliche Kenntnisse hat und wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation verteidigt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen ihrer oder seiner Dissertation vor; der Vortrag soll 15 Minuten nicht überschreiten. ³Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der Prüfung im Dekanat einzureichen.

§ 18 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Ihr gehören die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter sowie regelmäßig die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter über die Dissertation an. ³Die weiteren Kommissionsmitglieder bestimmt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (§ 12 Abs. 1 und 2). ⁴Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor eines anderen Fachbereichs oder einer anderen deutschen Universität zur zusätzlichen Prüferin oder zum zusätzlichen Prüfer bestellen.
- (2) Ist die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter auf unabsehbare Zeit daran gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, so kann die Dekanin oder der Dekan an ihrer oder seiner Stelle eine andere prüfungsberechtigte Person (§ 12 Abs. 1 und 2) zum Mitglied der Prüfungskommission bestimmen.
- (3) Den Kommissionsvorsitz führt ein Mitglied, das nicht zu den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern über die Dissertation gehört; es wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder bestimmt.
- (4) Während der Disputation (§ 17 Abs. 2) ist jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs berechtigt, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellen.
- (5) ¹Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 19 Ablauf der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber und die Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und macht die Einladung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. ²Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein. ³Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) ¹Die Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann die oder der Kommissionsvorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 20 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Für die Benotung der mündlichen Prüfung, die nach einer Aussprache der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgt, gilt § 15 Abs. 1. ²Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. ³Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit „rite“ benotet wird.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung den Prüfungstermin versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe als hinreichend anerkannt, so ist ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen.
- (4) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist einmal wiederholt werden. ²Beantragt die Bewerberin oder der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden gewertet, so ist die Promotionsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und das Promotionsverfahren beendet.

§ 21 Gesamtbewertung der Promotion

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 14) und die mündliche Prüfung bestanden (§ 20) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der dreifachen Note der Dissertation und der einfachen Note der mündlichen Prüfung geteilt durch vier. ²Das Bewertungsschema gemäß § 15 Abs. 1 findet Anwendung.
- (3) ¹Die Gesamtbewertung einschließlich etwaiger Auflagen (§ 13 Abs. 1 Satz 3) wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mündlich eröffnet. ²Ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.
- (4) ¹Auf Wunsch wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung unter Hinweis auf § 24 Abs. 2 erteilt. ²Diese Bescheinigung gilt nicht als Promotionsurkunde.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 22 Veröffentlichungspflicht

- (1) ¹Die Dissertation ist zu veröffentlichen und so in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Veröffentlichung hat im Wesentlichen in der Fassung zu erfolgen, in der die Dissertation endgültig bewertet wurde; die Erfüllung von Auflagen, die gemäß § 13 Abs. 1 gemacht wurden, bleibt unberührt.

- (2) Zum Zweck der Veröffentlichung hat die Verfasserin oder der Verfasser über die in den Prüfungsakten des Fachbereichs befindlichen zwei Exemplare hinaus unentgeltlich abzuliefern
 - a) 80 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
 - b) drei Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - c) eine elektronische Version nach Maßgabe der Verfahrensregeln der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation von Dissertationen in der am Tag der mündlichen Prüfung geltenden Fassung sowie für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.
- (3) Die Pflichtexemplare nach Abs. 2 Buchst. a) und b) sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten ist.
- (4) ¹Die Ablieferung nach Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung beim Fachbereich erfolgen. ²Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ³Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern.

§ 23 Revisionschein

- (1) ¹Das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter vor Drucklegung oder Ablieferung zur Revision vorzulegen. ²Hat die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter Auflagen gemacht (§ 13 Abs. 1), so ist auch ihr oder ihm das Manuskript vorzulegen.
- (2) Mit dem Revisionschein bestätigen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter, dass das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript der Dissertation mit dem Gegenstand der Promotionsprüfung im Wesentlichen übereinstimmt und ggf. gemachte Auflagen erfüllt sind.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren dem Fachbereich einzureichen.
- (4) ¹Ohne Revisionschein wird die Promotion nicht vollzogen. ²§ 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

VII. Verleihung und Entziehung des Doktorgrades

§ 24 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsprüfung bestanden und die Verpflichtungen aus §§ 22, 23 erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Übersendung der Promotionsurkunde (Anlage 3). ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist in die Promotionsurkunde neben der Gesamtnote die Bewertung der Dissertation aufzunehmen.
- (2) Vor Erhalt der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.
- (3) ¹Ist die Dissertation zur Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag angenommen, so kann die Dekanin oder der Dekan nach Vorlage des Verlagsvertrages der Bewerberin oder dem Bewerber befristet gestatten, den Doktorgrad vor Vollzug der Promotion zu führen. ²Dieses Recht soll auf ein Jahr befristet sein, die Dekanin oder der Dekan kann die Frist einmalig um bis zu ein weiteres Jahr verlängern.

§ 25 Vollzug der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion (§ 2) erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 26 Fehlverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers

- (1) ¹Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Promotionsverfahren getäuscht hat oder dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so soll der Promotionsausschuss die Promotionsprüfung für nicht bestanden erklären und das Verfahren einstellen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist zuvor anzuhören, die Berichtersteller sollen angehört werden. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Wird eine Täuschung oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten in bezug auf eine Promotionsleistung nach Vollzug der Promotion bekannt, so soll der Promotionsausschuss die Promotionsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und den Doktorgrad entziehen. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. ³§ 48 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes findet Anwendung. ⁴Im Falle einer Entscheidung nach Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Vorschrift liegt jedenfalls dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in erheblicher Weise gegen die Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, wie sie etwa die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Leitsätze v. 3.10.2012) und die Zivilrechtslehrervereinigung (Beschluss v. 17.9.2013) verabschiedet haben.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Promotion in gemeinsamer Betreuung

§ 27

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich an einer ausländischen Universität vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 - a) für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfung erforderlich ist
 - b) weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 - c) mit dem Fachbereich der ausländischen Universität eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen Universität geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 Abs. 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen Universität begleitet werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Abs. 1 zu nennen. ²§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Vereinbarung nach Abs. 1 kann festgelegt werden, dass die Unterlagen nach § 8 Abs. 2, die Versicherung nach § 8 Abs. 3 sowie die Dissertation nach § 11 in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden können.
- (5) Mitglied der Prüfungskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen Universität sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen Universität geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Universität geltenden Recht.
- (7) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 angefertigt.

- (8) ¹Mit dem Empfang der Doktorurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Universität angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 ist. ³§ 21 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

IX. Inkrafttreten

§ 28

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ¹Die §§ 8-26 finden auf Promotionsverfahren Anwendung, die mehr als sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen waren (§ 6a der Promotionsordnung i.d.F. vom 8.5.2002), sind vom Erfordernis der Annahmeentscheidung nach § 6 befreit; dies gilt nicht, wenn das Promotionsverfahren nach dem 31.12.2017 eingeleitet wird.

Anlagen

Anlage 1

Doktorandenbogen

Familiennamen:

Name:

Geb.-Datum:

Geb.-Ort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Tel./Handy:

E-Mail:

Art der Promotionsberechtigung (Ausstellende Universität oder Ort des Hochschulabschlusses):

Noten der Examen (Erstes Staatsexamen / Zweites Staatsexamen): (Bitte Kopie des Zeugnisses beifügen):

Seminar (Bitte Kopie des Seminarscheins beifügen.):

ggf. Matr.-Nr.:

Betreuungszusage vom Betreuer/in:

Bei HonProf Angabe des vorauss. Zweitgutachters:

.....

Datum

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

..... (Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

**des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterin oder Berichterstatter:

.....

Mitberichterstatterin oder Mitberichtersteller:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 3

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht

im Dekanat der Professorin / des Professors für

Frau / Herrn
(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geboren am in
(Datum) (Ort)

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

.....
(Dissertationsthema)

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung am

den Grad

Doktorin / Doktor der Rechte (Dr. iur.)

mit der Gesamtnote (Dezimalnote)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin / Dekan)

(Siegel)

Anlage 4

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

und

die Fakultät (Name der Fakultät)

der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn

(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geboren am in
(Datum) (Ort)

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

.....
(Dissertationsthema)

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung am

den Grad

Doktorin / Doktor der Rechte (Dr. iur.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den

....., den
(Ort) (Datum)

.....

.....

Dekanin / Dekan

Dekanin / Dekan der ausländischen Fakultät

Siegel der Universität
Osnabrück

Siegel der ausländischen
Universität

**Zweite Änderungssatzung
zur
Beitragssatzung des Studentenwerks Osnabrück vom 01.10.2012
(Studentenwerksbeitragssatzung – StWBeitrS)**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2014 gemäß § 70 Abs. 1 S. 3 NHG folgende Änderung der Beitragssatzung vom 01.10.2012 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Beitragssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 3
Beitragshöhe**

Für die Studierenden

- der Universität Osnabrück
- der Hochschule Osnabrück am Standort Osnabrück
- der Universität Vechta
- der Privaten Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Diepholz,
Abteilung Vechta

beträgt der Beitrag ab dem

Wintersemester 2012/2013 pro Semester € 47,50
Wintersemester 2013/2014 pro Semester € 55,00
Wintersemester 2015/2016 pro Semester € 59,00
Wintersemester 2016/2017 pro Semester € 63,00
Wintersemester 2017/2018 pro Semester € 67,00

Für die Studierenden

- der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen

beträgt der Beitrag ab dem

Wintersemester 2012/2013 pro Semester € 23,50
Wintersemester 2013/2014 pro Semester € 55,00
Wintersemester 2015/2016 pro Semester € 59,00
Wintersemester 2016/2017 pro Semester € 63,00
Wintersemester 2017/2018 pro Semester € 67,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen tritt diese Änderungssatzung rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft.